

## Was sind die weiteren Aufgaben der Vogelschutzvereine und wie sind sie zu lösen?

(Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt in Hagen am 23. Oktober 1909.)

Von Dr. Carl R. Hennicke.

Hochverehrte Anwesende!

Mehr als ein Jahr ist es jetzt her, dass das neue deutsche Vogelschutzgesetz in Kraft getreten ist. Grosse Hoffnungen wurden auf sein Erscheinen gesetzt. Gar mancher glaubte, dass damit die ganze Vogelschutzfrage, wenigstens so weit das Deutsche Reich in Frage kommt, gelöst sein werde. Dass diese Erwartungen nicht gerechtfertigt waren und nur oberflächlicher Beurteilung entspringen konnten, brauche ich Ihnen nicht weiter auseinanderzusetzen. Sie alle wissen als interessierte Vogelschützer selbst, dass unsere Aufgabe nicht durch die Gesetzgebung allein gelöst werden kann. Dazu müssen noch eine ganze Anzahl andere Mittel mitwirken. Weil die Ursache der Verminderung unserer Vogelwelt nicht nur Verfolgung durch die Menschen ist, weil diese vielmehr in erster Linie gefährdet wird durch die Kultur, und zwar durch Entziehung der Existenzbedingungen, darum muss auch hier der rationelle Vogelschutz in erster Linie einsetzen. Gleichwohl ist der gesetzliche Schutz notwendig und wertvoll. In dieser Erkenntnis haben ja auch die Vogelschutzvereine die Neuregelung der Vogelschutzgesetzgebung mit allen Kräften angeregt und gefördert.

Haben wir nun Grund, mit der gesetzlichen Regelung des Vogelschutzes, wie sie jetzt vorhanden ist, einverstanden und zufrieden zu sein?

Wir müssen dabei drei verschiedene Arten der Gesetzgebung unterscheiden, die Reichsgesetzgebung, die Verordnungen der Einzelstaaten und die Internationale Vereinbarung.

Wir wollen zunächst das Reichsvogelschutzgesetz betrachten. Dieses bedingt gegenüber den früheren Verhältnissen einen überaus grossen Fortschritt, der nicht hoch genug einzuschätzen ist. Das ist das gänzliche Verbot des Krammetsvogelfangs in Dohnen. Der Dohnenstieg wurde von allen, die sich jemals mit der Materie beschäftigt haben, als ein Schandfleck auf dem deutschen Namen empfunden, es wurde immer und immer wieder darauf hingewiesen, dass wir nicht

die geringste Berechtigung hätten, uns über den Vogelmord in Italien zu entrüsten, solange wir selbst den Dohnenstieg duldeten, zumal da diesem nicht nur Krammetsvögel, sondern auch allerlei andere zufällig mitgefangene Vögel zum Opfer fielen. Besonders unsere nördlichen Nachbarn, denen wir die Zugvögel wegfangen, erhoben diesen Vorwurf mit Fug und Recht. Dass es gelungen ist, diese Vogelmassenschlächtereien zu Küchenzwecken trotz des starken Widerstands gewisser Kreise abzuschaffen, ist mit grosser Genugtuung zu begrüssen, zumal da dieser Umstand geeignet ist unserer Forderung der Abschaffung des Vogelfanges in Italien grössere Berechtigung zu geben.

Eine weitere erfreuliche Errungenschaft ist der Umstand, dass das Vogelschutzgesetz auch auf Helgoland ausgedehnt und so die seit alters bestehende Vogelfängerei auf diesem lieblichen Eiland aufgehoben worden ist.

Aber diesen beiden zweifellosen Vorteilen, die uns das Reichsvogelschutzgesetz gebracht hat, stehen eine ganze Anzahl Punkte gegenüber, in denen es uns enttäuscht hat. Zwar sind eine Anzahl Vögel, die früher zu den Geächteten gehörten, in erster Linie der Bussard, die Gabelweihe, die Schreiadler und eine Anzahl andere Raubvögel, dem Namen nach unter die Zahl der geschützten Vögel aufgenommen worden. Aber wie weit erstreckt sich dieser Schutz?

Die Schreiadler scheiden für das Gebiet der preussischen Monarchie als jagdbare Vögel ohne Schonzeit ganz von selbst aus der Zahl der wirklich geschützten Vögel aus. Das Reichsvogelschutzgesetz soll ja in die Jagdgesetzgebung der Einzelstaaten nicht eingreifen. Der Bussard und die Gabelweihe, ebenso wie der Turmfalke sind dagegen nach dem Wortlaute des Gesetzes, wie es auch durch das Reichskanzleramt unserem I. Vorsitzenden gegenüber kommentiert worden ist — Sie haben es ja schon vorhin von ihm gehört — in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März vogelfrei. Ihre Tötung ist nur für die Zeit vom 1. März bis 30. September verboten, ebenso wie die Tötung der sämtlichen Kleinvögel mit Ausnahme der Meisen, Kleiber und Baumläufer, die das ganze Jahr geschützt sind. Dass gerade die Zeit der Hühner- und Hasenjagd für Turmfalke und Mäusebussard die gefährlichste ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Die Aufnahme dieser beiden Raubvögel

nicht nur, sondern auch der vorhin erwähnten in die Zahl der geschützten Vögel erweist sich demnach als ein Schlag ins Wasser.

Auf der anderen Seite fehlen Vögel, die zwar der Jagd und der Landwirtschaft schädlich sind, aber wegen ihrer geringen Individuenzahl die Eigenschaft als Naturdenkmäler mit Recht für sich in Anspruch nehmen können, vor allem der Uhu und der Kolkrabe, aber auch Wanderfalke, Wespenbussard und andere Vögel, die ich einzeln nicht aufzählen will, auf der Liste der zu schützenden Vögel vollständig und sind deshalb, wenn sich nicht die — sagen wir Privatwohltätigkeit — ihrer annimmt, binnen kurzer Zeit der vollständigen Ausrottung verfallen.

Das neue Vogelschutzgesetz enthält also eine ganze Anzahl Punkte, die vom Standpunkte des Vogelschützers nicht nur, sondern auch von dem des Heimatfreundes sehr anfechtbar sind.

Noch weit mehr ist das aber der Fall bei einzelnen Vogelschutzverordnungen der Bundesstaaten. Ich will Sie nur auf die in der ersten Nummer dieses Jahrgangs unserer Monatsschrift wiedergegebene Bayrische Verordnung hinweisen. Sie geht entschieden viel zu weit in ihren Schutzbestrebungen und beweist damit, dass auch ein „Zu viel“ der guten Sache schaden kann. Sie untersagt das Fangen und die Erlegung der meisten kleineren Vögel, den Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung des An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr dieser Vögel in totem und lebendem Zustande für das ganze Jahr, also auch für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. März, lässt aber dabei die Milane und Bussarde, die Schrei- und Seeadler ausser Betracht. Diese können also ebenso, wie nach dem Reichsvogelschutzgesetz, nach der Bayrischen Verordnung in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März von jedermann geschossen werden. Andererseits nimmt die Verordnung aus der Zahl der Finken den Bergfinken heraus, dessen Massenmord, ein Analogon des Dohnenstiegs, demnach auch heute noch als eine Art Volksbelustigung in Bayern gestattet ist. Wenn auch der Bergfink oder Böhämmer forstschädlich ist, so hätte es doch meines Erachtens genügt, wenn er unter die Zahl der jagdbaren Vögel ohne Schonzeit aufgenommen worden wäre und demgemäss nur durch die Jagdberechtigten das ganze Jahr hindurch erlegt werden dürfte. Durch die Bestimmungen der Bayrischen Verordnung über den Vogelhandel,

die ich vorhin angeführt habe, ist die Vogelliebhabe in Bayern geradezu unmöglich gemacht worden. Man stösst also dort gerade die Kreise, die von jeher ein Herz für die Vögel gehabt und dieses durch ihr Eintreten für die Vogelwelt, auch bei dem Erlass des Vogelschutzgesetzes, betätigt haben, vor den Kopf und sägt so gewissermassen selbst den Ast ab, auf dem man sitzt. Ein Vogelschutz ohne Vogelliebhabe ist ein Unding und vollständig undurchführbar.

Dazu kommen aber nun noch die Mängel bei der Durchführung dieser Verordnungen, die in der Unkenntnis der Sache begründet sind. Ich will Ihnen ein Beispiel aus meiner Vaterstadt erzählen. Ein Vogelhändler hatte eine grosse Menge einheimischer Vögel, die er bei Beginn der Schonzeit noch nicht verkauft hatte. Diese Vögel, die teilweise ein halbes Jahr in der Gefangenschaft gewesen waren, wurden einfach vom Schutzmann konfisziert und ohne weiteres in Freiheit gesetzt. Wenn damit auch dem Buchstaben des Gesetzes genügt wurde, der Sinn des Gesetzes wurde damit sicher nicht erfüllt. Das Gesetz will ja die Vögel vor der Vernichtung schützen. Bei einer solchen Anwendung, wie ich sie Ihnen eben erzählt habe, gibt es sie jedoch der Vernichtung preis. Die wenigsten der freigelassenen Vögel waren noch vollständig flugfähig, fast alle in der Gefangenschaft halb zahm geworden und durch die bequeme Darreichung des Futters verwöhnt, so dass sie nicht mehr imstande waren, im Freien ihr Futter selbständig zu suchen. Die meisten werden deshalb den Katzen zum Opfer gefallen sein. Es sind ja genügend Beispiele für das Schicksal freigelassener Stubenvögel, selbst grosser, in tadellosem Gefiederzustand entkommener Raubvögel, bekannt, um diesen Schluss zu rechtfertigen.

Sie sehen, es ist bei unserer deutschen Vogelschutzgesetzgebung auch nicht alles Gold, was glänzt.

Die Internationale Uebereinkunft zum Schutze der nützlichen Vögel ist ebenfalls recht mangelhaft. Einmal befasst sie sich eben nur, wie schon ihr Name besagt, mit dem Schutze der sogenannten „nützlichen“ Vögel, und dann fehlen unter den Unterzeichnern gerade die Staaten, deren Einwohner als Vogelvertilger in erster Linie in Frage kommen, also vor allem Italien. Das nächste Ziel der Vogelschutzvereine sollte es deshalb sein, darauf hinzuwirken, dass diese noch fehlenden Staaten

der Uebereinkunft beitreten. Vielleicht liesse sich das auf dem Wege erreichen, dass der Vogelfang in diesen Staaten wenigstens auf einige Jahre hinaus untersagt würde.

Vor einiger Zeit bekam ich eine Aufforderung, ich möchte doch zu ermitteln suchen, ob infolge des im vorigen Jahre in Kraft getretenen Vogelschutzgesetzes bereits eine Zunahme der Wandervögel festzustellen sei, insbesondere ob der Fang auf den italienischen Vogelherden im letzten Herbste bereits ergiebiger geworden sei. Ich sandte die Anfrage an einen meiner ornithologischen Freunde, der in einer Gegend wohnt, in der der Vogelfang hauptsächlich betrieben wird, und bekam folgende Antwort: „Wenn eine Einwirkung des neuen Vogelschutzgesetzes jetzt schon bemerkbar sein soll, so könnte sich dies doch nur auf Mehrfang von Krammetsvögeln und Drosseln beziehen. Ich bin jedoch schon seit Ende Oktober von meinem Wohnsitz abwesend und habe, da diese Vogelarten erst nach Eintritt der stärkeren Kälteperioden von Deutschland herunterkommen, hierüber nichts vernommen. Ueber den Fang von Kleinvögeln, insbesondere Insektenfressern, wurde in der Gegend des Lago Maggiore geklagt, und konnte ich dieses Jahr Nachtigallen, die sonst in einigen Dutzend Exemplaren erhältlich waren, überhaupt nicht bekommen. Die zarten und zutraulicheren Vogelarten gehen ihrer Ausrottung entgegen, und können hieran die deutschen Schutzgesetze nichts ändern. Meiner Ansicht nach hat es keinen grossen Zweck, so lange der Vogelfang in Italien erlaubt ist, die Zugvögel zu schützen, und ist es lukrativer sich mit dem Schutz der einheimischen Standvögel, hauptsächlich der Meisen, zu beschäftigen. Daneben ist es natürlich erforderlich, anhaltend gegen den italienischen Vogelmord zu agitieren.“

Sie sehen aus diesen Ausführungen, wie notwendig es ist, dafür zu sorgen, dass vor allem Italien der Uebereinkunft zum Schutze der nützlichen Vögel beitrifft, und dass für die Vogelschutzvereine noch sehr viel zu tun ist, ehe wir sagen können: Die gesetzlichen Vorschriften genügen vollständig, wir brauchen keine weiteren Verordnungen zum Schutze unserer Vögel.

Haben wir nun aber nicht auch in anderer Richtung ungeheuer viel zu tun? Der Schutzmann allein kann unsere Vögel nicht retten.

Es genügt nicht, dass unsere Vögel nicht verfolgt werden, wir müssen auch für sie handeln, wir müssen in ihrem Interesse aktiv tätig sein. Haben wir denn da alles getan, was uns zu tun möglich war? Leider müssen wir sagen: Nein. Wir haben zwar die Vögel im Winter gefüttert. Alljährlich erscheint in unzähligen Zeitungen die Aufforderung: „Gedenkt der hungernden Vögel!“ Es sind in den meisten Gegenden Deutschlands Nistkästen in reichlicher Zahl aufgehängt worden, um so den Höhlenbrütern die hohlen Bäume, die die Forstwirtschaft nicht mehr duldet, zu ersetzen, es sind für die Offenbrüter als Ersatz der Remisen und Feldgehölze Vogelschutzgehölze angelegt worden, und, was vor allem Anerkennung verdient, nicht nur Privatpersonen und Vereine, sondern vor allem die Behörden und Regierungen haben es sich angelegen sein lassen, den praktischen Vogelschutz zu fördern und selbst auszuüben. Bei den Separationen, bei den Flussregulierungen, beim Forstbetriebe, bei der Anlegung von Parkanlagen, überall wird Rücksicht auf die Vögel als einen unersetzlichen Bestandteil unserer Natur genommen und dabei manches Zweckmässige und manches Gute erreicht. Aber was will das alles besagen? Die Wohltaten dieser Bestrebungen können immerhin nur einem verschwindend kleinen Teile unserer Vogelwelt zugute kommen, in erster Linie den sogenannten nützlichen Vögeln.

Es ist hier nicht der Ort, auf die vielumstrittene Frage des Nutzens und Schadens der Vögel näher einzugehen, nur so viel möchte ich bemerken, dass es einen absolut nützlichen und absolut schädlichen Vogel überhaupt nicht gibt. Die Natur in ihrer Unversehrtheit hält sich selbst im Gleichgewicht. Wird dies Gleichgewicht durch die Kultur des Menschen gestört, so ist das eine Schuld des Menschen, nicht eine solche des betreffenden Tieres, das dann in dieser verunstalteten Natur dem Menschen wirtschaftlichen Schaden zufügt. Zudem wechselt der wirtschaftliche Wert eines Tieres nach der Oertlichkeit, nach dem kulturellen Zustand der Gegend, nach den Jahreszeiten so stark, dass ein abschliessendes Urteil über den Nutzen und Schaden eines bestimmten Tieres meiner Ansicht nach überhaupt nie gefunden werden wird.

Haben wir nun ein Recht, zumal wenn unsere Unterscheidung zwischen nützlichen und schädlichen Vogelarten auf so schwachen

Füssen steht, die sogenannten schädlichen Vögel auszurotten? Meiner Ansicht nach — und diese Ansicht deckt sich erfreulicherweise mit der vieler einsichtiger Naturfreunde — ist dies keineswegs der Fall. Ein jeder denkende Mensch wird den Wunsch hegen, die Tierwelt seiner Heimat möglichst unversehrt zu erhalten, und wird dort die Vögel vermissen, wo er keine findet. Ein jeder wird zum Beispiel, wenn er in ausgedehnte, gleichmässige Nadelwälder kommt, den Eindruck haben, dass es doch dort recht tot ist. Er wird deshalb den Wunsch haben, dass da, wo noch ein reiches Tierleben vorhanden ist, dieses auch möglichst erhalten bleibe. Solche Bestrebungen sind zwar überall in die Tat umzusetzen, aber das kostet unter Umständen sehr grosse pekuniäre Opfer, und übermässige Geldmittel sind bei uns in Deutschland für ideale Bestrebungen leider nicht vorhanden. Ausserdem werden die Mittel für unzählige, ohne einheitlichen Plan veranstaltete Unternehmungen verzettelt. Wir mussten uns deshalb darauf beschränken, zunächst da einzugreifen, wo es am meisten Not tut und wo Abhilfe mit verhältnismässig geringen Mitteln geschafft werden kann. Am meisten gefährdet und der Ausrottung entgegengehend sind naturgemäss die grossen und die kolonienweise vorkommenden Tiere. Es bedarf das weiter keiner Ausführung, ich erinnere Sie nur an die Tatsache, dass nicht nur alle grösseren Raubtiere, Bär, Luchs, Wolf, in unserem deutschen Vaterlande nach und nach vollständig verschwunden sind, sondern dass auch die noch in geschichtlichen Zeiten in Deutschland vorkommenden beiden Büffel, der Schelch unwiderbringlich dahin sind, während andere, wie der Elch, das Edelmilch, das Schwarzwild und die Wildkatze der Ausrottung entgegen gehen. Ein Beispiel für das Verschwinden der kolonienweise vorkommenden Tiere bietet der ja nur noch in einem sehr beschränkten Bezirke lebende Biber. Dasselbe Verhältnis finden wir auch bei den Vögeln wieder. Die grossen Adler, der Uhu, der Kolkrahe sind in Deutschland ihrer Individuenzahl nach ohne allzu grosse Mühe zu zählen. Die Kolonien von Kormoranen und Reiheren bestehen nur noch in sehr beschränkter Anzahl. Von den ersteren ist nur noch eine Kolonie in Deutschland bekannt, von den letzteren zählt Krohn in seiner Monographie 58 auf. Die Kolonie der Kaspischen Seeschwalbe auf dem Ellenbogen, die zur

Zeit Naumanns (1820) noch 200—300 Brutpaare zählte, ist bis auf zirka zehn Brutpaare zusammengeschmolzen. Auf Norderoog, wo vor 90 Jahren noch Hunderttausende von Seeschwalben brüteten, brüten heute noch 600 Paare.

Diese Tatsachen beweisen, dass die Vogelschutzvereine heute nicht nur mehr Vogelschutz in dem Sinne treiben sollen, dass sie die sogenannten nützlichen Vögel zu erhalten und zu vermehren suchen, sondern dass sie Heimatschutz treiben müssen, Heimatschutz in bester Form. Nur so können sie sich davor schützen, dass ihre Bestrebungen nach und nach immer mehr verflachen und allmählich einschlafen. Und das wäre schade um die an sich gesunde Idee.

Schüchterne Versuche in dieser Richtung sind ja schon seit einigen Jahren gemacht worden. Im Jahre 1907 bereits wandte sich der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt zusammen mit Freiherrn von Berlepsch in einer Eingabe an den preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit der Bitte, auf der Insel Memmert, einer im Südwesten von Juist gelegenen unbewohnten Insel, eine Vogelkolonie anzulegen und diese durch einen Zuschuss zur Besoldung des Wärters zu unterstützen. Die Ursache zu diesem Gesuche waren die Erfahrungen, die Herr von Berlepsch, Herr Leege und ich bei einem mehrfachen Besuche der Insel gemacht hatten. Wir hatten da nämlich einerseits eine grosse Anzahl brütender Seevögel festgestellt, andererseits aber auch die Verheerungen beobachten können, die durch Eiersammler und schiesswütige Badegäste unter den Vögeln angerichtet worden waren. So viel junge Vögel und Eier wir beim ersten Besuche fanden, so viel abgeschossene Patronenhülsen etwa fanden wir beim zweiten.

Ungefähr zur selben Zeit machte mich Herr Dr. Dietrich in Hamburg darauf aufmerksam, dass die Insel Jordsand, eine zwischen Sylt und dem Festlande gelegene kleine Hallig, vielleicht geeignet sei als Asyl für Seevögel, vor allem für die in Deutschland nur auf dem Ellenbogen brütende Raubseeschwalbe. Da die Insel Sylt immermehr dem Fremdenverkehr erschlossen wird, auch eine neue Bahn auf ihr geplant ist, lag die Vermutung nahe, dass auch dieser letzte Brutplatz in kurzer Zeit verlassen werden würde. Herr Dr. Dietrich meinte nun, dass

32 Was s. d. weiteren Aufgaben der Vogelschutzvereine und wie sind sie zu lösen?

vielleicht die Möglichkeit bestünde, die Raubseeschwalbe auf dem nahe gelegenen Jordsand anzusiedeln, wenn sie dort vollkommene Ruhe fände. Die Insel war verkäuflich. Herr Dr. Dietrich regte an, dass der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt sie kaufen oder pachten sollte. Leider war der Verein finanziell nicht in der Lage dies zu tun, und da verschiedene Versuche, die nötigen Mittel zu beschaffen, fehl-schlugen, einigten wir, das heisst, Herr Dr. Dietrich, Herr Dr. von Box-berger und ich, uns dahin, einen neuen Verein als Tochterverein des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt, gewissermassen als sein Organ, zu gründen, der nur den Zweck haben sollte, Freistätten für Seevögel zu beschaffen. Aus demselben Grunde, der so zur Gründung des Vereins Jordsand führte, musste der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt den Herren Freiherr von Berlepsch und Graf Wilamowitz-Moellendorff zu besonderem Danke verpflichtet sein, als diese nach günstiger Erledigung der an das preussische Landwirtschaftsministerium gerichteten Eingabe sich bereit erklärten, im Interesse des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt auf ihre Kosten die Insel Memmert auf 12 Jahre zu pachten. Diese Bereitwilligkeit ist um so mehr anzuerkennen, als der Vertrag, der zwischen der Königlichen Regierung zu Aurich und den beiden genannten Herren abgeschlossen wurde, diesen die Verpflichtung auferlegte, nach Anweisung der Behörden Helm-pflanzungen und andere Dünenbefestigungen vorzunehmen, die teilweise sehr bedeutende Geldopfer erforderten. So waren, nachdem der Verein Jordsand die gleichnamige Insel gepachtet und einen Wärter auf ihr stationiert hatte, 1907 wenigstens zwei Vogelfreistätten gegründet, in denen in erster Linie die Möven und Seeschwalben die Möglichkeit fanden, ungestört ihr Fortpflanzungsgeschäft auszuüben. Die Erfolge in beiden Kolonien sind vortrefflich. Schon jetzt ist mit Sicherheit zu sagen, dass sie sich vorzüglich bewährt haben.

In der Zwischenzeit hat sich die Zahl der Vogelfreistätten noch vermehrt. Der Verein Jordsand hat unter tatkräftiger Beihilfe zahlreicher Vereine und Privatpersonen die Insel Norderoog für 12000 M. käuflich erworben und auf ihr eine Vogelfreistätte errichtet, der Kreis Süderdithmarschen hat die Insel Trieschen an der Elbmündung als Vogel-asyl eingerichtet. Beides erfolgte mit Unterstützung des preussischen

Landwirtschaftsministeriums. Ein Anfang ist also gemacht, aber wir müssen auf der Bahn weiter fortschreiten, dürfen auch nicht einseitig werden und nun nur den Seevögeln Freistätten schaffen. Auch im Binnenlande droht zahlreichen Vogelarten Vernichtung.

Freilich ist die Aufgabe, diese zum grossen Teil zerstreut lebenden Vögel vor der Ausrottung zu schützen, weit schwieriger als die, die kolonienweise brütenden Seevögel zu erhalten. Dazu kommt, dass eine unbewohnte Insel wohl leicht vor dem Zutritt Unbefugter zu bewahren ist, dass aber das Betreten einzelner Wald- oder Feldpartien weit schwieriger zu verhindern ist, auch wenn Verbote bestehen. Die Aufgabe muss und kann aber trotzdem gelöst werden. Wir sind der Lösung bereits näher getreten, und zwar haben wir sie uns folgendermassen gedacht. Wo uns das Brüten eines selten gewordenen Vogels bekannt ist, da wenden wir uns zunächst an die zuständige Behörde, um durch sie eine Schonung des Vogels zu erwirken. Ist die Behörde nicht imstande dafür etwas zu tun, weil das Brutgebiet ihrer Jurisdiktion nicht untersteht, zum Beispiel in privatem Jagdrevier, dann suchen wir direkt oder durch die Behörde einen Einfluss auf den Jagdberechtigten auszuüben und ihn zu bestimmen, dem betreffenden Vogel Schonung angedeihen zu lassen. In vielen Fällen wird das gelingen, ist uns auch schon gelungen, zum Beispiel bezüglich des Uhus in Schwarzburg-Rudolstadt, bezüglich der Zwergmöve und des Nachtreihers am Draussen-see usw. Zu gleicher Zeit aber suchen wir einen Vogelfreund, der in der Nachbarschaft des bedrohten Vogelpaares wohnt, zu gewinnen, der alljährlich uns über den Stand der Brutkolonie Bericht erstattet und uns aufmerksam macht, wenn irgend welche Verhältnisse eintreten, die ein besonders energisches Eingreifen zu Gunsten des Vogels notwendig machen. Die letztere Einrichtung ist besonders deshalb von grossem Werte, weil wir so nicht von den Ereignissen überrascht werden und mit unseren Vorschlägen zu spät kommen. Wir hoffen auf diese Weise der Lösung dieses Teils der Vogelschutzfrage ein gut Stück näher gekommen zu sein.

Sie werden sich fragen, verehrte Anwesende, ob denn die Bewältigung dieser Aufgaben, zu denen noch eine weitere kommt, nämlich die Verbreitung der Kenntnis unserer Vogelwelt und des Interesses

für sie, ob die Lösung dieser Aufgaben für einen Verein und vor allem für den Vorstand eines Vereins nicht zu gross und zu ausgedehnt ist.

Sie werden denken: Wenn die Aufgaben des Vogelschutzes so verschieden nach Art wie nach Oertlichkeit sind, da muss eben eine Arbeitsteilung eintreten, da müssen eben verschiedene Vereine bestehen, die sich in die Bewältigung dieser Aufgaben teilen. Damit haben Sie bis zu einem gewissen Grade Recht. Aus diesem Grunde ist ja auch der heutige Zustand der Vogelschutzbewegung und Vogelschutzvereine entstanden. Aber wir sind trotzdem der Ansicht, dass es so wie bisher mit den Vogelschutzvereinen nicht weiter gehen kann und darf. Wenn ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt bin, werden Sie mir, wie ich hoffe, Recht geben.

Es ist ja sehr erfreulich und beweist das grosse Interesse, das weite Kreise unseres Volkes für die Vogelwelt besitzen, wenn sich an allen Orten neue Vogelschutzvereine gründen, die durch Aufhängen von Nistkästen, Winterfütterung und andere Massnahmen der Not der Vögel abzuhelpen suchen. Solche Lokalvereine sind nötig. Es würde schlecht um unsere Sache bestellt sein, wenn sie nicht beständen. Aber andererseits trägt diese Zersplitterung den Keim des Todes in sich. Das Interesse für die Sache wird in Kürze erlahmen, weil der grosse Zug in der Bewegung fehlt und weil es sich immer nur um örtliche Massnahmen handelt. Der Vogelschutz ist eben nicht eine lokale Angelegenheit, er ist eine Angelegenheit, die die Gesamtheit unseres Volkes, die das ganze Reich angeht, und die deshalb auch von einer Organisation ausgeübt werden muss, die das ganze Reich umfasst. Es handelt sich nicht um hessische Vögel, bayrische Vögel, badische Vögel usw., noch viel weniger um Leipziger, Hannöversche, Geraer oder Hagener Vögel, es handelt sich um deutsche Vögel. Deshalb muss hier eine Aenderung eintreten.

Ein Vorbild, wie es gemacht werden soll, bietet uns die Vogelschutzbewegung in Amerika. Gestatten Sie mir deshalb, sie Ihnen kurz zu skizzieren.

Auch in Amerika wendeten sich zuerst, wie bei uns, die Sympathien des Publikums, und damit auch die der Regierung, den nutzbaren Tieren zu. Das ist ja nicht weiter wunderbar, denn der Geldsack regiert die

Welt. Zuerst hatten sich die jagdlichen Tiere gesetzlicher Schutzbestimmungen zu erfreuen, deren Ausfluss schliesslich die Gründung von Freistätten für bestimmte Wildarten war, innerhalb deren diesen Tieren unbedingter Schutz gewährt wurde. So entstanden die grossen Reservationen, die auch bei uns ziemlich allgemein bekannt und berühmt sind, in Wyoming 1872 der Yellowstone Park, in Columbia 1890 der National Zoological Park und 1892 an der Südküste von Alaska die Freistätte auf der Insel Afognak, die ersteren beiden als Freistätten für grösseres Wild, Bisons, Dickhornschafe, Hirsche, Gabelantilopen, die letztere zum Schutze der Seeotter bestimmt. Bald aber sah man ein, dass solche Zufluchtsstätten nicht nur für das jagdbare Wild notwendig seien, sondern vor allem für die notleidende Vogelwelt, besonders die wirtschaftlich bedeutungsloseren Vertreter derselben. Eine Anzahl von der Regierung für bestimmte Zwecke reservierte Plätze, zum Beispiel die General Grant, Sequoia und Yosemite National Parks in Kalifornien, die Flottenstationen auf den Dry Tortugas in Florida und auf den Midway-Inseln im Grossen Ozean, die Leuchtturm-Reservationen auf den Farallone-Inseln in Kalifornien und auf Sand Key in Florida, sowie an verschiedenen anderen Punkten der Atlantischen Küste bildeten zwar wichtige und gern besuchte Brutplätze der Seevögel, aber sie waren doch nicht eigens dazu bestimmt. Da setzte im Jahre 1896 die zweite grosse Audubon-Bewegung in den Vereinigten Staaten ein, die den Anstoss zu dem ausserordentlichen Aufschwunge des Vogelschutzes in Nordamerika geben sollte. Sie ist es auch, die für uns vorbildlich sein sollte, nicht nur was ihre Erfolge, sondern vor allem, was ihre Organisation anlangt.

Schon im Jahre 1886 hatte sich eine Vogelschutzvereinigung unter dem Namen Audubon Society in den Vereinigten Staaten gebildet. Den Namen leitete sie ab von dem grossen amerikanischen Naturforscher Audubon. Sie hatte schon am Ende des Jahres 1886 16000 Mitglieder, 1887 38400 Mitglieder. Gewiss ein ausserordentlicher Erfolg, mit dem in Deutschland kaum ein rein ideelle Zwecke verfolgender Verein aufzuwarten imstande sein dürfte. Ebenso schnell, wie diese Gesellschaft gewachsen war, ebenso schnell verschwand sie aber auch wieder von der Bildfläche. Im Dezember 1888 hörte bereits ihre

Zeitschrift, das Audubon Magazin, auf zu erscheinen, und damit wurde auch die Gesellschaft selbst zu Grabe getragen. Das schnelle Zerfallen dieses Vereins ist der beste Beweis dafür, dass die Organisation verfehlt war, denn die Idee selbst überlebte den Verein. Infolgedessen brachte schon das Jahr 1896 die Gründung einer neuen Audubon-Gesellschaft, die zuerst in Massachusetts ins Leben trat. Diese Gesellschaft, die sich bereits im Jahre 1897 mit mir, als dem 2. Vorsitzenden des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt, ins Einvernehmen setzte, um sich über die Art und Weise, wie wir den Vogelschutz betrieben, zu unterrichten — ich habe darüber im Jahre 1898 in der Ornithologischen Monatsschrift berichtet —, bildete den Ausgangspunkt der grossartigen Organisation, die ihre Wirksamkeit gegenwärtig nicht nur über das Gebiet der Vereinigten Staaten, sondern auch über einen Teil von Canada erstreckt. In wenigen Jahren hatten sich in 36 Staaten Audubon-Gesellschaften nach dem Muster der von Massachusetts gebildet, die sich dann zu einer Vereinigung zusammenschlossen, der National Association of Audubon Societies, und ein Exekutiv-Komitee wählten. In erster Linie suchten sie, dem Worte Liebes folgend: „Lernet erst das Leben der Vögel kennen, wenn ihr sie mit rechtem Erfolge schützen wollt“, das Interesse und die Kenntnis der Vögel zu verbreiten. Sie gaben zu diesem Zwecke Flugschriften und Vogelwandtafeln nach dem Muster unserer Tafeln heraus. Sodann aber versuchten sie in richtiger Erkenntnis des Umstands, dass die Gesetzgebung den Boden für einen rationellen Vogelschutz bilden müsse, ein gleichlautendes Gesetz für die sämtlichen Staaten zu erreichen, die bis dahin entweder gar keine oder eine sehr verschiedenartige Vogelschutzgesetzgebung besessen hatten. Im Jahre 1904 stand dies Modell-Gesetz bereits in 28 Staaten, einem Territorium und den nordwestlichen Territorien der Britischen Provinzen in Kraft. Zugleich gründete die Association eine gemeinsame Zeitschrift, die so das Bindeglied zwischen den einzelnen Vereinen bildete und den Meinungs austausch förderte. War schon die Einführung der gleichmässigen Vogelschutzgesetzgebung nur durch gemeinsames Vorgehen sämtlicher Vereine in einer Richtung zu ermöglichen, so war dies noch mehr der Fall bei den Bestrebungen für den praktischen Vogelschutz, dessen Durchführung nun auf Grundlage der

bisherigen Errungenschaften die Aufgabe der Audubon-Gesellschaften sein sollte.

Mit wahren Feuereifer warf sich vom Anfang dieses Jahrhunderts an die Audubon Association auf die Gründung von Vogelfreistätten an der See und im Binnenlande. Die gemeinsame Organisation ermöglichte es ihr jetzt von den Bundesbehörden Dinge zu erreichen, die sie vorher nur durch private Massnahmen oder günstigsten Falls durch Vermittelung der Behörden der Einzelstaaten erreichen konnte. Die grossen pekuniären Mittel, die ihr zur Verfügung standen, machten es ihr möglich, an einzelnen Punkten, wo es Not tat, grosse Aufwendungen zu machen, und durch das Exekutiv-Komitee die Verteilung der Aufwendungen so einzurichten, dass eine Zersplitterung von Geld und Arbeitskräften vermieden wurde. Sie konnte da, wo die Hilfe der Regierung aus irgend welchen Gründen nicht möglich war, grössere oder kleinere Landflächen, auf denen sich Brutkolonien von Vögeln befanden, auf eigene Faust kaufen oder pachten. So hatte sie 1904 bereits 33 Wärter angestellt.

Um die Erfolge, die dieser Verband in wenigen Jahren zu verzeichnen hatte, zu charakterisieren, gestatten Sie mir Ihnen, hochverehrte Anwesende, einige Worte über die Vogelfreistätten, oder wie sie die Amerikaner nennen, Reservationen, zu sagen, deren Gründung sie bewirkt haben. Ich will mich nur auf die von der Bundesregierung geschaffenen Reservationen beschränken, weil diese ja doch die bedeutendsten und wichtigsten sind, und nur nebenbei, wo es der Zusammenhang erfordert, auch andere, von den Regierungen der einzelnen Staaten oder Privatpersonen geschaffene Reservationen erwähnen. Bevor ich aber auf die einzelnen Freistätten und ihre Gründung eingehe, möchte ich noch einige Worte darüber sagen, in welcher einfacher und muster-gültiger Weise derartige Gründungen in Amerika vor sich gehen. Ich nehme als Beispiel die Gründung der Breton Island Reservation. Der Präsident der Audubon Society von Louisiana besuchte einige Inseln im Golf von Mexiko, an der Ostküste von Louisiana, sah dort, dass die Vogelkolonien sich in der grössten Gefahr befanden, zu verschwinden, und berichtete darüber an das Exekutiv-Komitee der Audubon Societies. Dieses bearbeitete die Angelegenheit und gab sie an das Ministerium

des Innern mit der Bitte ab, die Regierung möge Schritte tun, um die Ausrottung gewisser Seevogelarten in diesem Distrikte zu verhindern. Am 3. Oktober 1904 wurde die Angelegenheit von den Departements des Innern und des Ackerbaus dem Präsidenten Roosevelt vorgetragen, und schon am folgenden Tage erschien eine Exekutivorder des Präsidenten, durch die die Breton-Inseln zur Reservation erklärt wurden, soweit sie Eigentum der Bundesregierung waren.

Nach dieser Abschweifung will ich zu unserem Thema zurückkehren. Vom Jahre 1903—1907 (weitere Berichte liegen mir noch nicht vor) bestimmte die Bundesregierung der Vereinigten Staaten nicht weniger als 16 Distrikte zu Reservationen. Wenn diese Reservationen auch zum grössten Teil auf wirtschaftlich wenig oder gar nicht nutzbaren Inseln gegründet wurden, so erfüllten sie nichtsdestoweniger oder vielmehr gerade deshalb ihren Zweck in hervorragender Weise. Als erste wurde im April 1903 die Pelikan Island Reservation im Indian River, Florida, nicht weit von Sebastian gegründet. Die Reservation, besonders von braunen Pelikanen bewohnt, beherbergte 1905 600 Brutpaare. Die Zahl der brütenden Exemplare war im folgenden Jahre bis auf 5000 gestiegen, die in der Brutsaison wieder 3000 Junge hochbrachten. Wenn man berücksichtigt, dass in beiden Jahren eine sehr grosse Anzahl Nester und Junge durch Hochwasser vernichtet wurden, so muss man zugeben, dass der Erfolg ganz ausserordentlich ist. Am 4. Oktober 1904, wie ich schon vorhin ausführte, wurde eine zweite Reservation vom Bundespräsidenten gegründet, die aus 8 Inseln bestehende, an der Mündung des Mississippi liegende Breton Island Reservation. Sie beherbergt Tausende von Seeschwalben, die sich infolge des Schutzes ausserordentlich vermehrt haben. Die Audubon Society von Louisiana hat im Zusammenhang mit diesen Inseln noch weitere 17 nicht in fiskalischem Besitz befindliche Inseln unter Schutz gestellt, so dass dort ein Brutbezirk für Seevögel entstanden ist, der der grösste der ganzen Welt sein soll. Besonders brüten dort ungeheure Mengen Lachmöven und Seeschwalben. Sie werden auf Hunderttausende geschätzt. 1907 wütete ein furchtbarer Orkan in diesen Reservationen und vernichtete nicht nur eine grosse Menge Vögel, sondern zerstörte auch einige Inseln und riss das Wärterhaus mit weg. Der Umstand

aber, dass mit den Vögeln auch eine grosse Anzahl ihrer Feinde, besonders Waschbären, zu Grunde gingen, brachte es mit sich, dass trotzdem die Reservationen keinen allzu grossen Schaden litten.

Das Jahr 1905 brachte die Gründung einer ganzen Anzahl neuer Bundes-Reservationen, der Stumplake Reservation in North Dakota, der Wichita Game Preserve in Oklahoma, der Siskiwit und der Huron Island Reservation im Oberen See, der Passage Key Reservation in Florida und einer Reservation in Alaska. Von diesen ist die Wichita Reservation, die ungefähr 90 Quadratkilometer gross ist, hauptsächlich als Zufluchtsstätte für Wachteln, Prairiehühner, Truthühner, sowie für Gabelantilopen und Bisons bestimmt, während die anderen, soweit sie im Binnenland liegen, vor allem den Möven, Seeschwalben, Schnepfenvögeln und Enten Zuflucht bieten, die an der Seeküste liegenden aber, ausser Möven und Seeschwalben, besonders Pelikane, Säger, Reiher und andere Strandvögel beherbergen. Die Inseln im Oberen See enthalten die Hauptbrutplätze der Heringsmöve. 1906 wurde als weitere Vogelweistätte die Indian Key Reservation an der Mündung der Tampa Bai in Florida gegründet, während das Jahr 1907 sogar sieben neue Reservationen brachte, von denen drei im Golf von Mexiko und vier an der Küste des Stillen Ozeans gelegen sind, die Tern Reservation an der Mündung des Mississippi, die Shell Key Reservation an der Küste von Louisiana, die Three Arch Rocks Reservation an der Küste von Oregon, die Quillayute Needles, die Copalis Rock und die Flattery Rock Reservation an der Küste von Washington und die East Timbalier Island Reservation an der Küste von Louisiana. Sie bieten sämtlich Möven, Seeschwalben, Kormoranen, Pelikanen, Wasserläufern, Alken, Sturm- und anderen Seevögeln Brutplätze. Die Berichte über das Jahr 1908 sind noch nicht erschienen, zweifellos hat man sich aber bemüht auch in diesem Jahr auf der eingeschlagenen Bahn fortzuschreiten.\*)

\*) Nach dem neuesten eben erschienenen Berichte besaßen die Vereinigten Staaten 1908 drei Nationalparks, zwei National „Game Refuges“, die Niobrara Military Reservation, 25 Vogelreservationen und einige Leuchtturm-Reservationen. Inzwischen hat sich auch Schweden gerührt und grosse Fortschritte im Heimatschutz aufzuweisen. Es hat eine Heimatschutzgesetzgebung erhalten, die am 1. Januar 1910 in Kraft tritt, und nicht weniger als 14 Nationalparks auf fiskalischem Gebiete gegründet, die in der Grösse zwischen 20 Hektar und 19 Quadratmeilen schwanken.

Berücksichtigt man dabei, dass ausser für die Vögel auch für andere Tiere zahlreiche Freistätten geschaffen worden sind, dass einzelne der Schutzbezirke eine ungeheuere Ausdehnung haben, zum Beispiel eine Reservation in Wyoming 900 Quadratkilometer, also so viel wie das ganze Fürstentum Reuss j. L., eine andere in Arizona 3600 Quadratkilometer, ungefähr so viel wie das Herzogtum Braunschweig, dass ferner die einzelnen Staaten, besonders Illinois, New Jersey, Pennsylvanien, Washington, Wyoming, Maine, Louisiana noch besondere Staatsreservationen geschaffen haben, und dass auch noch eine Menge Audubon-Reservationen bestehen, die Eigentum oder Pachtung der Audubon-Vereine sind, so muss man wohl eingestehen, dass solche Erfolge nur unter ganz besonderen Umständen und durch ganz besondere Anstrengungen möglich gewesen sind. Diese Umstände bestehen in der Befolgung der Moltkeschen Regel: „Getrennt marschieren, vereint schlagen.“ Nur durch einen einheitlichen Plan sind sie zu erreichen. Und das ist es, was wir aus dem Beispiel, das uns die Amerikaner gegeben haben, lernen können und lernen sollten. Wir müssen unsere jetzige Taktik, dass ein jeder Verein, und wenn er noch so klein ist, auf eigene Faust vorgeht, ohne sich um die anderen Vereine, die Gleiches erstreben, zu kümmern, verlassen, wir müssen nach einem gemeinsamen Plane unter einheitlicher Leitung vorgehen, wenn wir etwas Erspriessliches erreichen wollen. Es ist dabei durchaus nicht nötig, ja nicht einmal wünschenswert, dass die einzelnen Vereine ihre Selbständigkeit aufgeben. Nur müssen sie mit einander in näheren Zusammenhang treten, ihre Aufgaben zweckentsprechend einteilen und nach gemeinsam aufgestelltem Plane ausführen. Als Beispiel möchte ich das Verhältnis des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt und des Vereins Jordsand anführen. Der Verein Jordsand ist vollständig selbständig, beschränkt aber seine Arbeit auf die Schaffung von Freistätten für Seevögel, die der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt aus Zweckmässigkeitsgründen nicht übernehmen konnte. Andererseits aber führt er diese Aufgabe aus in stetem Zusammenhang mit dem Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt, von dem ein Mitglied satzungsgemäss dem Vorsitzenden des Vereins Jordsand zur Seite steht. So ist ein Kollidieren der beiderseitigen Aufgaben und Interessen ganz unmöglich.

Wo wir hinsehen, überall finden wir, dass sich die Vereine zu grösseren Organisationen zusammenschliessen. Warum sollen das gerade die Vogelschutzvereine nicht tun?

Zu meiner grossen Genugtuung hat sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Vogelschutzvereine in den letzten Jahren schon verschiedentlich kundgegeben. Auf unserer Generalversammlung in Leipzig im Jahre 1907 regte Herr Dr. Günther nach vorheriger Korrespondenz mit mir den Zusammenschluss des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt mit dem Bund für Vogelschutz in Stuttgart an. Jetzt endlich sind wir so weit gekommen, dass ein Zusammenschluss zwischen unseren beiden Vereinen und dem Internationalen Frauenbund für Vogelschutz erfolgt ist. Anfang dieses Monats sind die Verträge zwischen den Vorständen unterschrieben worden. Wie ich schon vorhin als wünschenswert ausgeführt, behalten die drei Vereine ihre Selbständigkeit bei, benutzen aber die nach wie vor vom Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt herausgegebene Ornithologische Monatsschrift als gemeinsames Organ und gehen in allen gemeinsamen Aufgaben gemeinsam vor. Die Ornithologische Monatsschrift soll also zunächst das Bindemittel für die neue Organisation sein. Der Bund für Vogelschutz mit seinen 20 000 Mitgliedern soll dabei, wie sich seine Delegierten ausdrückten, den Boden für den Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt vorbereiten, gewissermassen die Massen schaffen, aus denen sich dann die Mitglieder unseres Vereins heraus kristallisieren. Auch andere Vereine, in erster Linie der Vogelschutzverein in Bayern, haben sich bereit erklärt, dem Gedanken eines solchen Zusammenschlusses näher zu treten.

Wenn nun auch viele Vereine noch abseits stehen, und der Zusammenschluss der drei grossen Vereine immerhin noch lose ist, so haben doch bereits die vor 14 Tagen in Nürnberg stattgefundenen Verhandlungen der drei genannten Vereine mit dem Verein für Vogelschutz in Bayern ein greifbares Ergebnis gezeitigt, das geeignet ist, ein gemeinsames Zusammenarbeiten aller Vogelschutzvereine vorzubereiten und vielleicht auch einen noch engeren Zusammenschluss herbeizuführen. Es ist dies der Beschluss, alljährlich einen gemeinsamen deutschen Vogelschutztag abzuhalten, auf dem alle den Vogelschutz betreffenden

Fragen besprochen und ein Arbeitsplan gemeinsam aufgestellt werden soll. Alle Vogelschutzvereine sollen eingeladen werden, Delegierte dazu zu entsenden. Der Besuch soll aber auch Nichtdelegierten freistehen. Der erste deutsche Vogelschutztag soll Ende Mai nächsten Jahres aus Anlass des in Berlin tagenden Internationalen Ornithologen-Kongresses in Charlottenburg stattfinden, der zweite im Jahre 1911 in Stuttgart.

Hoffen wir, dass die neue Einrichtung dazu beiträgt, die Aufgaben, die wir uns gesteckt haben, zu fördern, und dass der erste Vogelschutztag einen Markstein bildet für die weitere Entwicklung der Vogelschutzfrage. Sie Alle aber, verehrte Anwesende, bitte ich: Helfen Sie, so viel es Ihnen möglich ist, zur Erreichung eines wirksamen Schutzes der nützlichen Vögel nicht nur, sondern unserer gesamten Vogelwelt, durch deren Verlust unsere Heimat ihres schönsten Schmuckes entkleidet würde.

### **Bericht über die Jahresversammlung des „Vereins Jordsand zur Begründung von Vogelfreistätten an den deutschen Küsten“.**

Verhandelt Hamburg, Donnerstag, den 23. September 1909, abends 8 Uhr, im grossen Hörsaale des Naturhistorischen Museums, welcher dem Vereine von der Oberschulbehörde in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt war.

Anwesend waren zirka 50 Personen, zum Teil Mitglieder, zum Teil Freunde des Vereins, Vors. Herr Dr. Dietrich, Schriftführer Herr Cordes.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung durch Begrüssung der Anwesenden und verliest eine Depesche des Herrn Oberlehrers Dr. Helm, Chemnitz, in welcher dieser den Verhandlungen einen guten Verlauf wünscht und bedauert, nicht selbst daran teilnehmen zu können. Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Sammlungen und den Ankauf der Hallig Norderoog.

Einnahmen:	Ergebnis der Sammlungen . . . . .	5701,95 M.
	Geschenk des Herrn Adolf Roosen . . . . .	4000,00 „
	Zinsfreies Darlehen von Frau Kommerzienrat L. Hähnle . . . . .	4000,00 „

Summa 13701,75 M.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Hennicke Carl Rudolf

Artikel/Article: [Was sind die weiteren Aufgaben der Vogelschutzvereine und wie sind sie zu lösen? 24-42](#)